

16.01.2026

Stellungnahme des Bundesverbands Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. (bft)

zum Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des BMUV (BMUVBGebV)

I. Einleitung und grundsätzliche Bewertung

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. (bft) vertritt die Interessen konzernunabhängiger Tankstellenunternehmen in Deutschland, die überwiegend als kleine und mittlere Unternehmen organisiert sind. Sie sind mittelständisch geprägt und in der Regel inhabergeführte Familienbetriebe. Die Mitgliedsunternehmen des bft leisten einen wesentlichen Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Kraftstoffen sowie zunehmend auch zur Bereitstellung alternativer Antriebsenergien. Viele bft-Mitglieder sind sowohl nachweispflichtige Unternehmen im THG-Quotensystem als auch Betreiber von Ladepunkten und tragen damit aktiv zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Verkehrssektor bei.

Der bft erkennt an, dass der Vollzug der 37. und 38. BImSchV beim Umweltbundesamt mit einem steigenden Verwaltungsaufwand verbunden ist und eine Refinanzierung dieses Aufwands grundsätzlich zulässig sein kann. Die Einführung von Gebühren als Instrument der Kostendeckung wird daher nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Der vorliegende Referentenentwurf weist jedoch erhebliche strukturelle Schwächen auf. Insbesondere wird die tatsächliche Marktrealität konzernunabhängiger Tankstellen nicht angemessen berücksichtigt. Die Annahme, die vorgesehenen Gebühren hätten für die Wirtschaft lediglich geringfügige Auswirkungen, ist aus Sicht des bft nicht zutreffend und verkennt die Situation mittelständischer Marktteilnehmer mit begrenzten Skaleneffekten und geringen Margen.

II. Konzernunabhängige Tankstellen sind unmittelbar betroffen

Der Referentenentwurf vermittelt den Eindruck, die neuen Gebührentatbestände betreffen primär große Akteure des THG-Quotensystems, wie Zertifizierungsstellen, große Energieunternehmen oder spezialisierte Dienstleister. Diese Annahme greift zu kurz.

Tatsächlich sind zahlreiche bft-Mitglieder unmittelbar betroffen, da sie als nachweispflichtige Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 9 der 37. BImSchV auftreten und ihre Verpflichtungen eigenständig oder mit externer Unterstützung erfüllen. Darüber hinaus betreiben viele bft-Mitglieder Ladepunkte und lassen Strommengen nach der 38. BImSchV auf die THG-Quote anrechnen. Konzernunabhängige Tankstellen fallen damit klar in den persönlichen Anwendungsbereich der neuen Gebührenregelungen.

III. Pauschale Jahresgebühr für Nachweispflichtige ist unverhältnismäßig

Die vorgesehene einheitliche Jahresgebühr von 900 Euro für Nachweispflichtige stellt aus Sicht des bft eine nicht sachgerechte Pauschalierung dar. Sie behandelt große, vertikal integrierte Mineralölkonzerne und konzernunabhängige Tankstellen formal gleich, obwohl sich diese Akteure grundlegend in Struktur, Marktstellung und wirtschaftlichem Nutzen aus dem THG-Quotensystem unterscheiden.

Während große Marktteilnehmer erhebliche THG-Mengen bündeln, über eigene Compliance-Strukturen verfügen und Skaleneffekte nutzen können, erfüllen viele bft-Mitglieder ihre Nachweispflichten lediglich in begrenztem Umfang. Der wirtschaftliche Nutzen aus der THG-Quote ist bei diesen Unternehmen vergleichsweise gering und steht in keinem angemessenen Verhältnis zur vorgesehenen pauschalen Jahresgebühr. Die Gebühr wirkt damit regressiv und belastet kleinere Marktteilnehmer überproportional.

IV. Betreiber von Ladepunkten: Kosten treffen faktisch die bft-Mitglieder

Der Referentenentwurf geht davon aus, dass Gebühren nach der 38. BImSchV in der Regel von spezialisierten Dienstleistern getragen und nur geringfügig weitergegeben werden. Diese Annahme entspricht nicht der Praxis.

In der Realität werden entsprechende Kosten regelmäßig an die Betreiber der Ladepunkte weitergereicht, insbesondere durch reduzierte THG-Prämien, zusätzliche Serviceentgelte oder angepasste Vertragsbedingungen. Für konzernunabhängige Tankstellen, die häufig nur einzelne Ladepunkte betreiben, führen selbst geringe zusätzliche Kosten zu einer spürbaren Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit.

Der Betrieb von Ladeinfrastruktur stellt für viele bft-Mitglieder kein eigenständiges profitables Geschäftsmodell dar, sondern eine ergänzende Infrastrukturleistung im Sinne der Verkehrswende. Zusätzliche Gebühren wirken daher investitionshemmend und stehen im Widerspruch zu den politischen Zielen eines flächendeckenden und dezentralen Ausbaus der Ladeinfrastruktur.

V. Widerspruch zur Aussage „kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“

Der Referentenentwurf kommt zu dem Ergebnis, dass für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand entstehe. Diese Einschätzung teilt der bft nicht.

Neue Gebühren bedeuten für bft-Mitglieder zusätzliche laufende Fixkosten, geringere THG-Erlöse sowie erhöhte wirtschaftliche Unsicherheiten. Auch ohne neue formale Pflichten stellen diese Effekte einen faktischen wirtschaftlichen Erfüllungsaufwand dar, der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen belastet und im Entwurf nicht angemessen abgebildet wird.

VI. Wettbewerbliche und klimapolitische Folgen

Die vorgesehene Gebührenstruktur droht, den Wettbewerb im THG-Quotensystem weiter zu verzerren. Große Akteure können zusätzliche Kosten leichter internalisieren, während kleinere Marktteilnehmer stärker belastet werden. Dies kann dazu führen, dass konzernunabhängige Tankstellen ihre Beteiligung am THG-Quotensystem oder Investitionen in Ladeinfrastruktur reduzieren oder ganz einstellen.

Hauptgeschäftsstelle Bonn

Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. +49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin

Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R001004 eingetragen.

Dies steht im Widerspruch zu den erklärten Zielen der Bundesregierung, den Mittelstand zu stärken, Akteursvielfalt zu erhalten und die Verkehrswende durch dezentrale Strukturen voranzubringen.

VII. Bedeutung konzernunabhängiger Tankstellen für Daseinsvorsorge und Versorgungssicherheit

Konzernunabhängige Tankstellen übernehmen in Deutschland eine zentrale Rolle in der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Versorgungssicherheit, die im Referentenentwurf keine angemessene Berücksichtigung findet.

Freie Tankstellen sichern insbesondere:

- die flächendeckende Kraftstoffversorgung auch in ländlichen und strukturschwachen Regionen,
- die Versorgung von Rettungsdiensten, Handwerk, Landwirtschaft, Pflege, Logistik und kommunalen Einrichtungen,
- die Aufrechterhaltung der Mobilität für breite Bevölkerungsteile, auch jenseits urbaner Ballungsräume.

Gerade konzernunabhängige Tankstellen übernehmen diese Aufgaben häufig dort, wo ein wirtschaftlicher Betrieb für große Konzerne nicht oder nur eingeschränkt attraktiv ist. Ihre Bedeutung geht damit weit über eine rein marktwirtschaftliche Betrachtung hinaus.

Dies hat sich in der Vergangenheit insbesondere in Krisen- und Ausnahmesituationen deutlich gezeigt. Freie Tankstellen haben während der COVID-19-Pandemie, der Energiekrise infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sowie bei regionalen Versorgungsengpässen maßgeblich zur Stabilisierung der Kraftstoffversorgung beigetragen. Sie waren und sind ein unverzichtbarer Bestandteil der kritischen Infrastruktur im Verkehrs- und Energiesektor.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des bft nicht nachvollziehbar, wenn regulatorische Maßnahmen – wie die im Referentenentwurf vorgesehenen pauschalen Gebühren – die wirtschaftliche Tragfähigkeit konzernunabhängiger Tankstellen weiter schwächen. Eine solche Entwicklung würde mittel- bis langfristig zu einer Marktkonzentration, einer Ausdünnung der Versorgungsnetze und damit zu einer Verringerung der Resilienz des Versorgungssystems führen.

Eine nachhaltige Energie- und Verkehrspolitik muss daher auch die Strukturvielfalt im Tankstellenmarkt erhalten und gezielt stärken. Konzernunabhängige Tankstellen sind ein tragender Pfeiler einer resilienten, dezentralen und krisenfesten Versorgungsinfrastruktur. Der Marktanteil der bft-Mitglieder beispielsweise liegt bei 20 Prozent, während der Aral-Anteil 16 Prozent beträgt.

Der bft erwartet, dass dieser Aspekt bei der weiteren Ausgestaltung der Gebührenregelung ausdrücklich berücksichtigt wird.

VIII. Forderungen des bft

- Der bft fordert vor diesem Hintergrund insbesondere:
eine differenzierte Gebührenstruktur/Staffelung, die die unterschiedliche Größe und Nutzungstiefe der Marktteilnehmer berücksichtigt,
- die Einführung von Bagatell- oder Freigrenzen für kleine Nachweispflichtige und Betreiber weniger Ladepunkte,
- eine realistische Neubewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf konzernunabhängige Tankstellen in der Begründung des Entwurfs,
- eine zeitnahe Evaluierung der Gebührenregelung unter besonderer Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen.

IX. Schlussbemerkung

Der bft lehnt eine Gebührenfinanzierung des THG-Quotensystems nicht grundsätzlich ab. In der vorliegenden Form führt der Referentenentwurf jedoch zu einer unverhältnismäßigen Belastung konzernunabhängiger Tankstellen und benachteiligt mittelständische Akteure gegenüber marktmächtigen Konzernen.

Ohne entsprechende Nachbesserungen droht eine Schwächung der Akteursvielfalt im THG-Quotensystem sowie eine Gefährdung der Bereitschaft freier Tankstellen, sich weiterhin aktiv an der Umsetzung der klimapolitischen Ziele im Verkehrssektor zu beteiligen.